

SEESTADT BREMERHAVEN



Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Vermessungs- und Katasteramt

Stand: Mai 2022



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Vermessungs- und Katasteramt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Informationen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und behandeln Ihre Daten vertraulich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften. Nachfolgend möchten wir Sie über den Umgang mit Ihren Daten gem. Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren:

Grundsätzlich ist die Verarbeitung personenbezogener Daten unsererseits zulässig, soweit wir dabei einer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, uns durch eine Rechtsvorschrift übertragene Aufgabe wahrnehmen oder in Ausübung „öffentlicher Gewalt“ handeln (§§ 2, 3 Abs. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)).

Auftrags- und Rechnungsdaten

Wir speichern und verwenden Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift), die Sie uns im Laufe eines Bestellvorganges bzw. der Beantragung übermitteln, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und c DSGVO ausschließlich zweckgebunden zur Abwicklung Ihrer Bestellungen bzw. Anträge. Ihre E-Mail-Adresse und/oder Telefon- bzw. Mobilfunknummer nutzen wir dabei ausschließlich für Mitteilungen zum Bearbeitungsstand, zur Terminvereinbarung oder bei Rückfragen zu Ihrem Anliegen.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich. Ein Ausbleiben der Bereitstellung kann dazu führen, dass Ihre Bestellung bzw. Ihr Antrag nicht abgeschlossen bzw. durchgeführt werden kann.

Im Zusammenhang mit hoheitlichen Maßnahmen (z. B. Gebäudeeinemessung von Amts wegen) werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben und genutzt, sofern diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind.

Gemäß § 10 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) ist die Übermittlung der im Liegenschaftskataster gespeicherten Daten oder deren Nutzung insoweit zulässig, als es nach den Zweckbestimmungen des § 4 VermKatG zur Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist. Die Katasterbehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die in § 9 Abs. 1 und 2 VermKatG genannten Daten übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder nur unter Inkaufnahme von erheblichen Nachteilen erheben kann. An sonstige Personen und Stellen dürfen im Einzelfall personenbezogene Daten durch Einsichtnahme oder Auskunft bekanntgegeben werden, wenn die Empfänger ihr berechtigtes Interesse aufgrund ihrer Bedürfnisse im Rechtsverkehr, in der Verwaltung oder der Wirtschaft glaubhaft darlegen und schutzwürdige Belange des Eigentümers oder Erbbauberechtigten nicht beeinträchtigt werden (§ 10 Abs. 4 VermKatG).

Gemäß § 3 Nr. 3 Vermessungs- und Katastergesetz besteht eine Aufgabe der Landesvermessung darin, Luftbilder (Senkrechtaufnahmen), Satellitenbilder und andere Fernerkundungsergebnisse zu sammeln, soweit diese für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster bedeutsam sind und das Land oder die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven das Nutzungsrecht daran haben (Landesluftbildsammlung). Als dessen Folge wird zum Zwecke der Fortführung der amtlichen Geodaten das Stadtgebiet Bremerhavens regelmäßig befliegen. Aus den Luftbildern werden Orthofotos als verzerrungsfreie und maßstabsgetreue Abbildungen der Erdoberfläche abgeleitet. Die Bereitstellung erfolgt für jedermann über die Internetpräsenz der Stadt Bremerhaven (bremerhaven.de). Hierfür wird das Geoinformationssystem WebOffice verwendet.

...

Die Verarbeitung und Veröffentlichung von Luftbildern sowie dazugehöriger Metadaten (z. B. Zeitpunkt der Erstellung) sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO und §§ 2, 3 Abs. 1 BremDSGVOAG i.V.m. § 3 Nr. 3 Vermessungs- und Katastergesetz rechtmäßig. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Geodaten in öffentlichen elektronischen Netzwerken ergibt sich aufgrund von § 6 Abs. 2 des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes.

Zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen werden gemäß § 192 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Gutachterausschüsse (GAA) als selbständige und unabhängige Gremien gebildet. Der GAA für Grundstückswerte verarbeitet Eigentumsangaben, etwa zur Führung der Kaufpreissammlung oder der Erstattung von Verkehrswertgutachten. Der Gutachterausschuss führt gemäß § 193 Abs. 5 BauGB eine Kaufpreissammlung, ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten.

Zur Führung der Kaufpreissammlung ist gemäß § 195 Abs. 1 BauGB jeder Vertrag von der beurkundenden Stelle in Abschrift dem Gutachterausschuss zu übersenden. Die Erfassung der Verträge wird grundsätzlich ohne Angabe der personenbezogenen Daten (Name der Käufer/Verkäufer) durchgeführt. Der Gutachterausschuss kann verlangen, dass Eigentümer und sonstige Inhaber von Rechten an einem Grundstück die zur Führung der Kaufpreissammlung notwendigen Unterlagen vorlegen (§ 197 Abs. 1 BauGB). Hierzu werden Fragebögen von den Geschäftsstellen an die neuen Eigentümer der Verkaufsobjekte versendet, um zusätzliche Informationen, die in den Kaufverträgen nicht enthalten sind, zu erlangen. Die personenbezogenen Daten werden bis zur vollständigen Übernahme der Daten der Verkaufsobjekte in die Kaufpreissammlung gespeichert und danach gelöscht.

Der Gutachterausschuss erstattet auf Antrag gemäß § 193 Abs. 1 BauGB Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken. Im Rahmen der Erstattung von Verkehrswertgutachten werden die diesbezüglichen Eigentumsangaben durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses verarbeitet. Sie stammen in der Regel von den Antragstellern, Eigentümern oder aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, aber auch aus dem Grundbuch (Abteilung II), der Grundakte sowie Miet- und Pachtverträgen. Die Verkehrswertgutachten werden u.a. an die Antragssteller/innen, die Eigentümer/innen, oder Inhaber/innen von Rechten, Behörden und Gerichte zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben.

Der Gutachterausschuss erstellt auch den Mietspiegel (§ 558 BGB). Hierfür werden Daten von Eigentümer/innen bzw. Vermieter/innen bzw. auf freiwilliger Basis von Mieter/innen in den Bürgerbüros der Stadt Bremerhaven erhoben. Die Verarbeitung von Daten zur Erstellung des Mietspiegels ist nach §§ 2, 3 Abs. 1 BremDSGVOAG für die Erstellung des Mietspiegels erforderlich. Nach § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) können Grundsteuerdaten zur Erfüllung dieser „sonstigen öffentlichen Aufgaben“ verwendet werden. Wir verarbeiten Stammdaten (z.B. Name, Adresse), Grundsteuerdaten, Angaben zu Wohnungen und Mietverhältnissen. Die erhobenen Daten werden unmittelbar nach Vorliegen des Mietspiegels, spätestens jedoch nach vier Jahren gelöscht. Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist für die Erstellung des Mietspiegels erforderlich, um diese öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Es kann daher kein Mietspiegel erstellt werden, wenn Sie der Verarbeitung der Daten widersprechen sollten. Daher besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten.

Auf der Grundlage des Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung) stellt uns der städtische Wirtschaftsbetrieb „Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven“ (BIT) die erforderlichen IT-Systeme zur Verfügung. Ihre Daten werden an den BIT nicht aktiv übermittelt, jedoch ist die Kenntnisnahme einzelner Daten im Rahmen der Dienstleistungstätigkeiten des BIT möglich. Die Mitarbeiter/innen des BIT sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und gewährleisten die Sicherheit Ihrer Daten.

Auftrags- und Rechnungsdaten werden nach haushaltsrechtlichen Maßgaben (z.B. Belegpflicht) für die Dauer der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine automatisierte Auswertung bzw. Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

...

Ihre Rechte als Nutzer

Bei Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gewährt die DSGVO Ihnen bestimmte Rechte:

1. **Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO):**
Sie haben das Recht eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.
2. **Recht auf Berichtigung und Löschung (Art. 16 und 17 DSGVO):**
Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Sie haben zudem das Recht, zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.
3. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):**
Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung.
4. **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):**
In bestimmten Fällen, die in Art. 20 DSGVO im Einzelnen aufgeführt werden, haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (z. B. PDF-Format) zu erhalten bzw. die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen.
5. **Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO):**
Werden Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht Ihnen das Recht zu, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wenden Sie sich bitte an das Vermessungs- und Katasteramt, wenn Sie annehmen, in Ihren Rechten verletzt zu sein.
6. **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**
Sie haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Das Beschwerderecht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend gemacht werden. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.bfdi.bund.de>.

...

Verantwortliche/r

Verantwortlich für die dargestellte Datenerhebung und -verarbeitung ist der

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Vermessungs- und Katasteramt
Technisches Rathaus
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Telefon: 0471/590-3307

E-Mail: vermamt@magistrat.bremerhaven.de

Datenschutzbeauftragte/r

Unser/e behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r steht Ihnen gerne für Auskünfte oder Anregungen zum Thema Datenschutz zur Verfügung:

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r für das Dezernat VI
Baureferat (Referat VI/1)
Technisches Rathaus
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Nutzung des Internetangebotes des Vermessungs- und Katasteramtes auf bremerhaven.de

Ausführliche Informationen zum Schutz Ihrer Daten und Ihrer Privatsphäre bei Nutzung unseres Informations- und Kommunikationsangebotes auf bremerhaven.de erhalten Sie in unserer allgemeinen Datenschutzerklärung unter: <https://www.bremerhaven.de>.